

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 57/11 B**

L 2 U 69/09 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 98 U 299/08 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,  
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k  
und M u t s c h l e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des  
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. Januar 2011 wird als unzulässig  
verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbe-  
schwerde Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts M. , P. ,  
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz bzw des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 und § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 2 Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise: Der Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erfordert im Einzelnen die Darlegung, dass das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz abweichend von einem Rechtssatz in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Die Klägerin rügt insofern nur die konkrete Subsumtion durch das LSG im Einzelfall und meint, dass das LSG in der Sache anders hätte entscheiden müssen. Sie zeigt dabei allerdings nicht auf, mit welchem tragenden abstrakten Rechtssatz das LSG sich in Widerspruch zu tragenden abstrakten Rechtssätzen aus der Rechtsprechung des BSG gesetzt hätte.
- 3 Auch der Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ist nicht ausreichend bezeichnet. Nach der genannten gesetzlichen Vorschrift kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschwerdebegründung behauptet noch nicht einmal, dass ein entsprechender Beweisantrag vor dem LSG gestellt worden wäre. Die Klägerin geht vielmehr davon aus, dass der Sachverhalt aus ihrer Sicht unrichtig ermittelt worden sei. Ein solches Vorbringen vermag jedoch das Vorliegen eines Verfahrensmangels im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht zu bezeichnen.
- 4 Folglich war der Antrag auf Prozesskostenhilfe abzulehnen, weil für das Begehren der Klägerin keine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinn des § 73a SGG iVm § 114 ff ZPO besteht.
- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

